

Geschäftszeichen	Datum: 19.11.2025	Drucksache Nr. 01-IV 2025-192
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Hauptausschuss Stadtvertretung	Termin	Beratungsergebnis
---	---------------	--------------------------

Unterschriftensammlung "Erhalt der Terrasse vor dem Späti"

Begründung:

Durch den Betreiber des Späti Herrn Fleischer wurde eine Unterschriftenliste an den Stadtpräsidenten Herrn Pens übergeben. Diese Liste spricht sich für den Erhalt der Terrasse vor dem Späti aus. Unterzeichnet wurde die Liste von nicht ganz 450 Personen, von denen ca. 315 Personen mit Wolgaster Anschrift unterschrieben haben, wovon ca. 40 Unterschriften von Anwohnern der umliegenden Straßen in der Altstadt gekommen sind. Erkannt wurde bei dieser Liste allerdings auch, dass mindestens 2 Personen mit Wolgaster Anschrift unterschrieben haben, die nicht in Wolgast wohnen.

Die Unterschriften wurden durch Herrn Pens und die Verwaltung geprüft.

Gemäß § 20 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V können wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises statt durch Beschluss der Gemeindevertretung durch die Bürgerinnen und Bürger selbst getroffen werden (Bürgerentscheid).

Bei der Entscheidung über den Bestand der Terrasse vor dem Späti im Rahmen einer Sondernutzungsgenehmigung nach der aktuellen Sondernutzungssatzung handelt es sich um eine Entscheidung der laufenden Verwaltung in Anwendung der vorgenannten Satzung.

Abweichungen von den Festlegungen kann die Stadtvertretung durch Beschluss fassen. Die Entscheidung über eine konkreten Sondernutzungserlaubnis kann die Stadtvertretung im Einzelfall als wichtige Angelegenheit an sich ziehen, § 22 Absatz 2 KV M-V.

Insoweit der Anwendungsbereich nach § 20 zur Durchführung eines Bürgerentscheids vorliegen könnte, soll die Stadtvertretung darüber informiert werden.

§ 20 Absatz 5 KV M-V

„Das Bürgerbegehren muss schriftlich an die Gemeindevertretung gerichtet werden und die zu entscheidende Frage, eine Begründung und einen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Bürgerinnen und Bürger, die mit dem Ziel der Durchführung eines Bürgerbegehrrens an die Gemeinde herantreten, hat die Gemeinde frühzeitig über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrrens zu beraten. Bei Schwierigkeiten in der Beurteilung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrrens soll sich die Gemeinde mit der Bitte um Beratung an die Rechtsaufsichtsbehörde wenden. Die Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde hat sie den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der Beratung nach Satz 2 mitzuteilen. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 Prozent der Bürgerinnen und Bürger oder von mindestens 4 000 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet sein. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrrens und den Zeitpunkt des Bürgerentscheides entscheidet die Gemeindevertretung unverzüglich im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuss die Durchführung der beantragten Maßnahme beschließt.“

Die formellen Voraussetzungen von § 20 KV M-V sind nicht erfüllt, denn das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 Prozent der Bürgerinnen und Bürger oder von mindestens 4 000 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet sein. Zudem ist kein formeller Antrag gestellt worden, einen Bürgerentscheid durchzuführen.

Die Verwaltung setzt insoweit die Stadtvertretung in Kenntnis, dass das „Begehren“ nicht nach § 20 KV M-V zu betrachten ist.

Die vorliegende Unterschriftensammlung erzeugt damit keinen Rechtscharakter, welcher die Stadtvertretung zum Handeln verpflichten würde. Vielmehr ist sich allenfalls mit dem „Bürgerbekenntnis“ auseinanderzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja / <input checked="" type="checkbox"/> Nein		Finanzierung	
Insgesamt:	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
Veranschlagung im	Ergebnishaushalt:	<input type="checkbox"/> Ertrag / <input type="checkbox"/> Aufwand	
	Finanzaushalt:	<input type="checkbox"/> Einzahlung / <input type="checkbox"/> Auszahlung	
Betrag im Jahr 2025 :		Produkt. Konto	
Betrag im Jahr 2026 :		-	
Betrag im Jahr 2027 :		-	
Betrag im Jahr 2028 :		-	

Verfasser: Fischer, Ralf

Sachbearbeiter: **Fischer, Ralf** (Hauptamt), 19.11.2025

Tel.: 03836/ 251-132, eMail: ralf.fischer@wolgast.de

Anlagen:

Unterschrift